

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 05.02.2025

Seite 19

Nr. 7

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Zulassung und Einschreibung
von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern
(Ausländerzulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. Februar 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 48 Abs. 10 und des § 50 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278) und aufgrund des § 12 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen (VergabeVO NRW) vom 13.11.2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.05.2023 (GV. NRW. S. 256) und aufgrund des § 3 der Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen vom 22.01.2013 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Jg. 11, 2013 S. 249 / Nr. 22), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 13.03.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 99 / Nr. 18), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 20.01.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 15 / Nr. 5), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 23.10.2024 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Der Zulassungsantrag ist der Hochschule in Form des ausgefüllten elektronischen Antragsformulars im Bewerbungsportal vor Ablauf des Bewerbungsschlusses zum Wintersemester bis zum 15.06. und zum Sommersemester bis zum 15.12. zu übermitteln.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 04. Februar 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

